



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0065-20-9
= RSS-E 57/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seinen landwirtschaftlichen Betrieb eine „Soll & Haben Agrar 2009“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in der auch eine Rechtsschutzversicherung eingeschlossen ist.

Vereinbart ist u.a. die Besondere Bedingung Nr. 9135, Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für die selbstgenutzte Landwirtschaft, welche auszugsweise lautet:

„Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer (Betriebsinhaber) als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes sowie der ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohneinheit (Wohnung, Einfamilien-

oder Reihenhaus) einschließlich dazugehöriger Garagen- und Abstellplätze, auch dann wenn sich diese Wohneinheit nicht auf dem versicherten Grundbesitz befindet, im Rahmen der Artikel 24.2.1.1 bis 24.2.1.3 und des Artikels 24.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen, ausgenommen Vermietung und Verpachtung.“

Artikel 24 der ARB der gegnerischen Versicherung lautet auszugsweise:

„Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung

- das in der Versicherungsurkunde bezeichnete Grundstück, Gebäude (Gebäudeteil) oder Wohnung, das ausschließlich den eigenen Wohn- oder Betriebszwecken dient (selbstgenutztes versichertes Objekt), (...)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung

2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten

(...) 2.1.2 aus dinglichen Rechten einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche am versicherten Objekt; (...)

3. Was ist nicht versichert?

(...) 3.2 Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern, ausgenommen Wohnungseigentümer außerhalb ihres ausschließlichen Nutzungsrechtes an dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Objekt, oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Objektes.“

Der Antragsteller beehrte mit Schreiben seines Rechtsfreundes, (*anonymisiert*), vom 13.2.2020, Deckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. *anonymisiert*):

Die versicherten landwirtschaftlichen Grundstücke im Eigentum des Versicherungsnehmers werden von der sogenannten „R-Quelle“ (*anonymisiert*) mit Wasser versorgt. Das Leitungssystem der Quelle reicht an die Grundstücksgrenze des Antragstellers heran und wurde zuletzt 2013 durch die Gemeinde G (*anonymisiert*), die Eigentümerin des Grundstückes ist, auf dem sich die Quelle befindet ist, erneuert. Das Wasserbezugsrecht des Antragstellers sei zwar nicht grundbücherlich sichergestellt, aber offenkundig.

Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 2.10.2014 habe die Gemeinde G (*anonymisiert*) Herrn F (*anonymisiert*) „die Dienstbarkeit der Duldung, Benützung und Erhaltung der Reissbichlquelle sowie die Duldung der Errichtung und Erhaltung der fortdauernden Benützung von Wasserleitungen samt Wasserentnahmerecht“ eingeräumt. Seit Sommer 2017 komme es wiederholt zu Unterbrechungen der Wasserversorgung der versicherten Grundstücke, die von Herrn F (*anonymisiert*) verantwortet werde. Daher werde eine Unterlassungsklage gegen diesen angestrebt.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 14.2.2020 die Deckung ab. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern oder sonstigen dinglichen

Nutzungsberechtigten des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Objekts bestehe kein Versicherungsschutz.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.6.2020.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Es findet auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Der Zweck des Artikel 24 Pkt. 3.2. ARB liegt darin, gewisse Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag auszunehmen. Aus Sicht des Versicherers birgt die Konstellation mehrerer Miteigentümer oder mehrerer dinglicher Nutzungsberechtigter die Gefahr zahlreicher Auseinandersetzungen, die eine vom Versicherer nicht gewünschte und nicht kalkulierbare Risikosteigerung bedeuten (vgl Hartusch in Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat, Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007), 244). Hartusch bezieht sich beispielsweise auf eine Fallkonstellation, wonach einem Versicherungsnehmer und drei weiteren Nachbarn ein Fahrrecht über ein fremdes Grundstück zukommt und diese Personen nach einem Murenabgang über die Kostenverteilung für die Wiederherstellung des Weges streiten.

Kronsteiner vertritt dazu die Ansicht, dass der Zweck der Klausel in der Vermeidung von Mehrfachdeckungspflichten aus einem einzelnen Versicherungsvertrag liege. Wenn eigene Versicherungsverträge für die Streitparteien bestünden, hätten beide Seiten Anspruch auf Versicherungsschutz (Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung, 93).

Eine solche Reduzierung des Risikoausschlusses nach Artikel 24 Pkt. 3.2. ARB lässt sich aus dieser Klausel jedoch nicht ableiten. Nach deren klarem Wortlaut besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten „zwischen ... dinglich Nutzungsberechtigten des in der Versicherungsurkunde genannten Objekts“. Dieser Klauseltext gibt weder Anlass zur

Anwendung der Zweifelsregel des § 915 ABGB noch des Grundsatzes, dass Risikoausschlussklauseln einschränkend auszulegen sind.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander und mehrerer mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer ist ohnehin nach Artikel 7. Pkt. 2.1 der AVB der gegnerischen Versicherung ausgeschlossen. Hätte der Risikoausschluss nach Artikel 24, Pkt. 3.2. ARB nur diesen Fall von der Deckung ausnehmen wollen, wäre er daher überhaupt überflüssig.

Artikel 24, Pkt. 3.2. ARB kann daher sowohl seinem Text nach als auch im Zusammenhang mit dem sonstigen Klauselwerk nur dahin verstanden werden, dass Streitigkeiten zwischen Miteigentümern oder zwischen mehreren sonstigen dinglich Berechtigten desselben Objekts von der Rechtsschutzdeckung ausgenommen sind, und zwar nicht nur, wenn ein einziger Versicherungsvertrag für alle Streitparteien vorliegt und unabhängig davon, ob diese bei demselben Versicherer (sei es auch durch jeweils eigene Verträge) rechtsschutzversichert sind. Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020